

Leitfaden

Gesetz zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht – FÜR VEREINE

30. März 2020

Erstellt von: Michael Scragg (Präsident des Hessischen Schwimm-Verbandes) und der Rough Water& GmbH

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Welche Erleichterungen ergeben sich für Vereine?	4
Erleichterungen bei der Durchführung von Mitgliederversammlungen	4
Vorstand bleibt bis zur Abberufung / bis zur Neuwahl im Amt	4
Erleichterungen für Beschlussfassungen im Umlaufverfahren	4
Bis wann gelten die Erleichterungen?	5

Vorwort

Die Coronavirus-Pandemie stellt Unternehmen aber auch Vereine weltweit vor immense Herausforderungen. Deutschlandweit verordnete Versammlungsverbote im öffentlichen wie auch privaten Bereich sind eine notwendige Einschränkung für die erfolgreiche Verlangsamung der Ausbreitung des Virus`. Zeitgleich entstehen hiermit erhebliche Auswirkungen auf die Handlungsfähigkeit juristischer Personen verschiedenster Rechtsformen.

Um hier Abhilfe zu schaffen, hat der Bundestag am 25. März 2020 ein Gesetz zur **Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht** (Corona-Abmilderungs-Gesetz) verabschiedet.

Ziel des Gesetzes ist es u.a., mindestens bis zum Jahresende erhebliche Erleichterungen in Bezug auf die Entscheidungsfindung für juristische Personen zu ermöglichen und so deren Handlungsfähigkeit trotz der durch die Pandemie verursachten Umständen zu sichern. Die darin enthaltenen Regelungen zum Vereinsrecht gehen als *lex specialis* (Sondergesetz mit Vorrang vor dem Allgemeingesetz) den Regelungen im BGB vor.

In diesem Leitfaden sind die gesetzlichen Regelungen zum Vereinsrecht in Zusammenarbeit von Rechtsanwalt Michael Scragg, Präsident des Hessischen Schwimm-Verbandes e.V. und der Rough Water& GmbH aufgearbeitet, um die Erleichterungen für Vereine verständlich und übersichtlich darzustellen.

Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass es sich bei diesem Dokument nicht um eine Rechtsberatung handelt.

Welche Erleichterungen ergeben sich für Vereine?

Erleichterungen bei der Durchführung von Mitgliederversammlungen

Die Verbotsnormen in den Bundes- und Landesverordnungen führen dazu, dass Mitgliederversammlungen derzeit nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden können, selbst wenn in Vereinssatzungen bspw. deren Durchführung im ersten Halbjahr gefordert ist.

Das Corona-Abmilderungs-Gesetz schafft hier eine Erleichterung. Es ermöglicht Vereinen, Mitgliederversammlungen auch ohne physische Präsenz durchzuführen, selbst wenn hierfür in der Satzung keine Regelung existiert. Der Vorstand kann - abweichend von § 32 Absatz 1 Satz 1 BGB - Vereinsmitgliedern ermöglichen (Art. 2 § 5 Abs. 2):

- „1. an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben oder
2. ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung ihre Stimmen vor der Durchführung der Mitgliederversammlung schriftlich abzugeben.“

Mitgliederversammlungen können somit „virtuell“, z.B. als Videokonferenz, abgehalten werden und Mitglieder können ihre Stimmen bereits vor der Versammlung schriftlich abgeben. Für die Wirksamkeit der Abstimmung ist deren Teilnahme an der Versammlung dann nicht erforderlich.

Diese Regelungen gelten gemäß § 28 BGB auch für den Vereinsvorstand und dessen Sitzungen bzw. Abstimmungen.

Vorstand bleibt bis zur Abberufung / bis zur Neuwahl im Amt

Ein weiterer Punkt, bei dem das Corona-Abmilderungs-Gesetz Abhilfe schafft, ist die Bestellung von Organen in Vereinen. Die Amtszeit von Vorstandmitgliedern, die für einen bestimmten Zeitraum bestellt wurden, endet regelmäßig mit Ablauf des Bestellungszeitraums. Sollte die rechtzeitige Wahl eines Nachfolgers nicht möglich sein, wäre das Amt nach bisheriger Rechtslage nach Ablauf des Bestellungszeitraums unbesetzt, falls die Vereinssatzung nichts anderes vorsieht. Nicht alle Vereinssatzungen verfügen aber über Bestellungsleitklauseln.

Damit Vereine handlungsfähig bleiben, auch wenn aufgrund der Coronavirus-Pandemie keine Mitgliederversammlungen stattfinden und keine Nachwahlen erfolgen können, sieht das Corona-Abmilderungs-Gesetz vor, dass Vorstandsmitglieder unabhängig vom Bestellungszeitraum bis zur Abberufung oder bis zur Bestellung eines Nachfolgers weiter im Amt bleiben.

Art. 2 § 5 Abs. 1:

„Ein Vorstandsmitglied eines Vereins oder einer Stiftung bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt.“

Erleichterungen für Beschlussfassungen im Umlaufverfahren

Art. 2 § 5 Abs. 3 des Corona-Abmilderungs-Gesetzes schafft Erleichterungen der Beschlussfassung im Umlaufverfahren. Gem. § 32 Abs. 2 BGB ist ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung nur gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären. Abweichend hiervon erleichtert das Corona-Abmilderungs-Gesetz die Beschlussfassung im Umlaufverfahren.

Es müssen lediglich folgende Voraussetzungen für einen Umlaufbeschluss erfüllt sein:

- Alle Mitglieder wurden beteiligt (also entsprechend informiert),
- Bis zum festgesetzten Termin hat min. die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform im Umlaufverfahren abgegeben (E-Mail, Brief, Fax),
- Der Beschluss wurde mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen.

Das Corona-Abmilderungs-Gesetz hat keine Auswirkungen auf die im BGB oder in der Satzung vorgeschriebenen Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung. Soweit in der Vereinsatzung bspw. nichts Abweichendes geregelt ist, ist für die Zweckänderung weiterhin nach § 33 Absatz 1 Satz 2 BGB die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich, für Satzungsänderungen eine Drei-Viertel-Mehrheit, § 33 Absatz 1 BGB.

Bis wann gelten die Erleichterungen?

Die Erleichterungen gelten vorerst **bis zum 31. Dezember 2020**. So heißt es in Art. 2 § 7 Abs. 5:

„§ 5 ist nur auf im Jahr 2020 ablaufende Bestellungen von Vereins- oder Stiftungsvorständen und im Jahr 2020 stattfindende Mitgliederversammlungen von Vereinen anzuwenden.“

Die im Corona-Abmilderungs-Gesetz enthaltenen Regelungen zum Vereinsrecht sollten deshalb vorsorglich noch dieses Jahr durch in Mitgliederversammlungen oder im Umlaufverfahren nach den erleichterten Bedingungen beschlossene Satzungsänderungen in die jeweilige Vereinsatzung übernommen werden.